

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die kommunalen Einrichtungen, sowie  
über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen,  
der Gemeinde Witterda mit OT Friedrichsdorf**

**I.**

Der Gemeinderat Witterda hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2014 nachstehende privatrechtliche Benutzungs- und Entgeltordnung für die kommunalen Einrichtungen, sowie über das Ausleihen von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Witterda erlassen:

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit für die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Witterda. Sie ist für alle Benutzer verbindlich. Mit dem Betreten des Nutzungsgegenstandes erklärt sich der Benutzer mit der Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie aller sonstigen, zur Aufrechterhaltung der zur Sicherheit des Nutzungsgegenstandes erlassenen Anordnungen einverstanden. Bei Schulklassen, Vereinen, Verbänden, Parteien, Wählergemeinschaften und sonstigen Gruppen sind deren gesetzliche Vertreter, Leiter bzw. aufsichtsführende Personen für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich. Bei Familienfeiern hat die, die Nutzung anmeldende Person eine Sicherstellung der Benutzungsordnung zu gewährleisten.

**I. Kommunale Einrichtungen**

**§ 1  
Allgemeines**

Kommunale Einrichtungen der Gemeinde Witterda sind:

- Kultur- und Freizeitzentrum „Fahner Höhe“, Lange Straße 103
- Gemeindehaus, Lange Str. 99
- Feuerwehrgerätehaus, Breite Straße 143
- Sportplatz mit Sozialgebäude, Bahnhofstraße
- Backhaus Friedrichsdorf, Dorfstraße

**§ 2  
Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht der kommunalen Einrichtungen (§1) wird allen Bürgern der Gemeinde Witterda, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung mit dem darin geregelten Nutzungsentgelt, eingeräumt. Der Bürgermeister bzw. sein Stellvertreter kann das Nutzungsrecht anderen Bürgern die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben einräumen.

**§ 3  
Art und Umfang der Benutzung**

- (1) Die Gemeinde Witterda erlaubt die Benutzung der kommunalen Einrichtungen für die Bürger auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Bürger, spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Benutzung, in Schriftform an die Gemeinde Witterda zu richten. Öffentliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Familienfeiern von natürlichen Personen.
- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis und Einzahlung des Nutzungsentgeltes einschließlich der zu hinterlegenden Kautions, erfolgt die Schlüsselübergabe durch den Bürgermeister/in oder einer/eines Beauftragten der Gemeinde Witterda, sowie eine Einweisung in die zu bedienenden Geräte und Anlagen.

- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Erlaubnis zurückgenommen werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der kommunalen Einrichtung, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (4) Benutzer, welche die kommunalen Einrichtungen unsachgemäß benutzen und gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- (5) Die Gemeinde Witterda ist berechtigt, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigen Gründen von dem Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die beabsichtigte Veranstaltung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden.
- (6) Maßnahmen, die nach den Abs. 3, 4 und 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Gemeinde Witterda haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall oder einen an Dritte zu leistenden Aufwendungsersatz des Benutzers.

#### **§ 4**

#### **Gastronomische Bewirtschaftung des Nutzungsgegenstandes**

Bei einer gastronomischen Bewirtschaftung der kommunalen Einrichtungen hat der Benutzer die hier einschlägigen Gewerbe- und gaststättenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere finden die Bestimmungen des Thüringer Gaststättengesetzes (ThürGastG) entsprechende Rechtsanwendung.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Witterda durch die Benutzung der kommunalen Einrichtungen, seiner Ausrüstungen und Gebrauchsgegenstände entstehen. Bei Verlust der Gebrauchsgegenstände ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (2) Schäden an den kommunalen Einrichtungen sind umgehend, aber spätestens bei der Rückgabe dem Bürgermeister/in oder einer/eines Beauftragten der Gemeinde Witterda anzuzeigen.
- (3) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Witterda durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Gemeinde selbst kann ein mindestens grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

#### **§ 6**

#### **Übertragbarkeit**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

#### **§ 7**

#### **Entgelterhebung**

Die Gemeinde Witterda erhebt für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

## **§ 8 Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind alle Antragsteller, welche die Nutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Witterda in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehen der Entgeltschuld**

Die Entgeltschuld entsteht mit der Übergabe durch die Gemeinde und endet mit der Rücknahme durch die Gemeinde.

## **§ 10 Fälligkeit und Zahlung**

Das zu zahlende Benutzungsentgelt und die Kautions, sind vor der Übergabe zu entrichten.

## **II. Anlagevermögen**

### **§ 11 Überlassung des beweglichen Anlagevermögens**

Das bewegliche Anlagevermögen der Gemeinde Witterda verwaltet grundsätzlich der Bürgermeister/in im Vertretungsfall sein Stellvertreter. Für die Dauer der Nutzung (zwischen Übergabe und Rückgabe) ist der Benutzer oder ein von ihm Beauftragter für alle sich ergebenden Ereignisse (Schäden) haftbar. Der Benutzer haftet in voller Höhe für Personen- und Sachschäden. Bei Verlust oder Diebstahl des ausgeliehenen Anlagevermögens ist der Gemeinde der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

### **§ 12 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung**

- (1) Das Anlagevermögen wird dem Benutzer von einem Beauftragten der Gemeinde übergeben; es ist nach der Benutzung diesem bis spätestens 13.00 Uhr des auf den Nutzungstag folgenden Tages bzw. wie bei der Übergabe auf dem Quittungsbeleg festgelegt, zurückzugeben.
- (2) Schäden an Anlagevermögen sind umgehend, aber spätestens bei Rückgabe dem Bürgermeister/in bzw. seinem Stellvertreter oder eines/einer Beauftragten der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Gemeinde Witterda durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Gemeinde selbst kann mindestens ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- (4) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten. Bei Unfällen und Schäden jeglicher Art übernimmt die Gemeinde Witterda keine Haftung. Dem Benutzer obliegt es, entsprechend Versicherungsschutz abzuschließen.

### **§ 13 Übertragbarkeit**

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

## § 14 Entgelterhebung

Die Gemeinde Witterda erhebt für die Benutzung des beweglichen Anlagevermögens Benutzungsentgelt nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.

## § 15 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind alle Antragsteller, welche die Nutzung von beweglichen Anlagevermögen der Gemeinde Witterda in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 16 Entstehen der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Übergabe durch die Gemeinde und endet mit der Rücknahme durch die Gemeinde.

## § 17 Fälligkeit und Zahlung

Das zu zahlende Benutzungsentgelt, ist vor der Übergabe zu entrichten.

## § 18 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgelegt:

<b>1. Entgelt für kommunale Einrichtungen</b>	
a) Nutzung großer Raum im Gemeindehaus incl. Küche	
Kautions	100,00 €
Miete pro Tag	70,00 €
Miete bis 4 Std. bis 18.00 Uhr	40,00 €
ortsansässige Vereine	mietfrei
Nebenkosten pro Tag	20,00 €
Nebenkosten bis 4 Std. bis 18.00 Uhr.	10,00 €
Endreinigung	20,00 €
b) Nutzung gemeindeeigener Saal im Kultur- und Freizeitzentrum	
Kautions	300,00 €
Miete pro Tag	200,00 €
Miete bis 4 Std. bis 18.00 Uhr	120,00 €
ortsansässige Vereine	mietfrei
Nebenkosten pro Tag	60,00
Nebenkosten bis 4 Std. bis 18.00 Uhr.	30,00
Endreinigung	60,00 €
c) Nutzung Gesellschaftsraum im Kultur- und Freizeitzentrum	
Kautions	100,00 €
Miete pro Tag	70,00 €
Miete bis 4 Std. bis 18.00 Uhr	40,00 €
ortsansässige Vereine	mietfrei
Nebenkosten pro Tag	20,00
Nebenkosten bis 4 Std. bis 18.00 Uhr	10,00
Endreinigung	30,00 €

d) Nutzung Backhaus Friedrichsdorf	
Miete pro Tag	30,00 €
ortsansässige Vereine	mietfrei
<b>2. Entgelt Anlagevermögen</b>	
a) Ausleihung Bänke, Garnituren, Tische, Stühle	
- Bierzeltgarnitur pro Tag Bürger der Gemeinde Witterda	5,00 €
- Bierzeltgarnitur pro Tag Bürger anderer Gemeinden	10,00 €
- Tisch oder Bank einzeln pro Tag Bürger der Gemeinde Witterda	3,00 €
- Tisch oder Bank einzeln pro Tag Bürger anderer Gemeinden	6,00 €
- Stühle pro Stck. pro Tag Bürger der Gemeinde Witterda	2,00 €
- Stühle pro Stck. pro Tag Bürger anderer Gemeinden	4,00 €
- An- und Abtransport innerhalb der Gemeinde	10,00 €
- An- und Abtransport außerhalb der Gemeinde	nach Aufwand
ortsansässige Vereine	kostenfrei
b) Einsatz Multicar mit Schredder und Fahrer/Bedienpersonal	
in den ersten 30 Minuten	30,00 €
jede weiteren angefangenen 15 Minuten	15,00 €
c) Winterdienst mit Bedienpersonal (pro Fahrzeug und Person)	
in den ersten 30 Minuten	40,00 €
jede weiteren angefangenen 15 Minuten	20,00 €
d) Transport pro km	1,30 €
Fahrzeit 30 Minuten	7,50 €
e) Rasentraktor mit Bedienpersonal (pro Fahrzeug und Person)	
in den ersten 30 Minuten	30,00 €
jede weiteren angefangenen 15 Minuten	15,00 €
f) Rasentraktor mit Bedienpersonal (pro Fahrzeug und Person)	
in den ersten 30 Minuten	30,00 €
jede weiteren angefangenen 15 Minuten	15,00 €
<b>3. Sonstiges</b>	
a) Standentgelt Mindestgebühr halbtags	6,00
ganzer Tag	10,00 €
b) Lagerung von Baumaterial, Containern u.ä. sowie sonstige Ablagerungen auf gemeindeeigenen Grundstücken pro Monat	10,00 €
c) Genehmigung zur Anbringung von Werbetafeln/Plakaten (Sonderwerbung)	
1 Woche	10,00 €
2 Wochen	15,00 €
3-4 Wochen	20,00 €
ortsansässige Vereine	kostenfrei

Für den regulären Trainings- und Übungsbetrieb der ortsansässigen Vereine entfallen die Nebenkosten. Übernehmen die Vereine nach dem Trainings- und Übungsbetrieb die Reinigung, wird kein Endreinigungsentgelt erhoben.

## § 19

### Ausschluss von der Benutzung

Bei schweren Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Gemeinde Witterda das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

**§ 20**  
**Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung – Beschluss 109-25-2007 vom 12. Dezember 2007 außer Kraft.

Witterda, den 13. Juni 2014

gez.  
Heinemann  
Bürgermeister